

Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Hildburghausen

Auf der Grundlage der §§ 98 Abs. 1 i.V.m. § 87 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und dem § 4 Thüringer Gesetz über die Finanzierung der staatlichen Schulen (ThürSchFG) in den jeweils gültigen Fassungen erlässt der Landkreis Hildburghausen folgende Satzung:

§ 1

Grundsätze der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird nach den Vorschriften des Thüringer Schulfinanzierungsgesetzes (ThürSchFG) in der jeweils geltenden Fassung durchgeführt.
- (2) Träger der Schülerbeförderung ist der Landkreis Hildburghausen für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler mit Ausnahme der Schüler überregionaler Förderschulen sowie der Spezialschulen und –klassen.
- (3) Die Beförderungs- und Erstattungspflicht besteht nur für die kürzeste Wegstrecke zwischen der Wohnung des Schülers und der nächstgelegenen Schule.
 - a) Das nächstgelegene allgemeinbildende Gymnasium ist für alle Städte und Gemeinden des Landkreises in einer gesonderten Anlage festgelegt, die Teil dieser Satzung ist.
 - b) Bei der Bestimmung der nächstgelegenen Fachoberschule bzw. Berufsfachschule wird nicht nach Fachrichtungen unterschieden, weil es hier allein auf den zu erwerbenden Schulabschluss „Fachhochschulreife“ bzw. „Realschulabschluss“ ankommt.
 - c) Schüler, die das berufliche Gymnasium besuchen, haben für die Dauer der Ausbildung (3 Jahre) einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
 - d) Schüler, die am beruflichen Gymnasium die Doppelqualifikation (allgemeine Hochschulreife + Assistent) erwerben, haben für die ersten drei Jahre der Ausbildung einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung in Höhe der anfallenden Fahrtkosten bis zum nächstgelegenen allgemeinbildenden Gymnasium.
- (4) Für Schüler, die im Landkreis Hildburghausen wohnen und eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, gilt nach § 23 Abs. 1 Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft (ThürSchFTG) diese Satzung entsprechend.

§ 2

Durchführung der Schülerbeförderung

- (1) Die Schülerbeförderung wird vorrangig mit Hilfe der öffentlichen Verkehrsmittel durchgeführt. Der Landkreis übernimmt das Beförderungsentgelt für die preisgünstigste Variante unter Berücksichtigung möglicher Ermäßigungen. Andere Verkehrsmittel, insbesondere Schülerspezialverkehr (freigestellter Schülerverkehr), Taxi, Mietwagen, Sonderbeförderung werden nur eingesetzt, soweit dies unumgänglich oder insgesamt wirtschaftlicher ist.
- (2) Der Landkreis Hildburghausen entscheidet über die wirtschaftlichste und bei behinderten Schülern über eine der Behinderung adäquate Beförderung. Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schüler auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein. Wenn der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte Beförderung wählt,

werden ihm die Mehrkosten nicht erstattet. Bei Nichtnutzung eines eingerichteten Schülerverkehrs zur Schule entfällt jegliche Erstattung von Fahrtkosten.

- (3) Eine Erstattungspflicht im Falle der Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietfahrzeugen) besteht nur, wenn und soweit die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit der organisierten Schülerbeförderung nicht möglich oder nicht zumutbar ist und der Landkreis Hildburghausen auf Antrag der Beförderung vorher zugestimmt hat. Eine Erstattungspflicht besteht nur für Fahrten, bei denen das Privatfahrzeug ausschließlich zum Zweck der Schülerbeförderung eingesetzt wird, nicht aber für Fahrten, bei denen ein oder mehrere Schüler anlässlich der Fahrt der Eltern oder einer dritten Person zum Arbeitsplatz mitgenommen werden. Für genehmigte Fahrten wird die Höhe der Erstattung gemäß des jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetzes festgelegt. Hierbei ist nur der tatsächlich entstandene Aufwand zu erstatten, Abwesenheitstage werden nicht berücksichtigt.
- (4) Der Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg besteht nur beim Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Dazu gehören die Fahrten zum Betriebspraktikum der allgemeinbildenden Schulen. Die Fahrtkosten für das Betriebspraktikum werden auf dem Gebiet des Landkreises Hildburghausen in voller Höhe gegen Vorlage von Fahrscheinen für öffentliche Verkehrsmittel (preisgünstigste Variante) übernommen.
Schüler, die ihr Praktikum außerhalb des Landkreises Hildburghausen durchführen, erhalten eine maximale Rückerstattung in Höhe von 20,00 Euro pro Woche. Hier sind ebenfalls die Fahrscheine für öffentliche Verkehrsmittel vorzulegen.
- (5) Kein Anspruch auf Beförderung bzw. Erstattung der Fahrtkosten besteht für Schülerfahrten, Schulwanderungen, Schullandheimaufenthalte und Studienfahrten. Es besteht nur der Anspruch für die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg.
- (6) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen oder Freistellungen (z.B. wegen Krankheit von Lehrkräften, an besonders heißen Tagen, an Tagen der Zeugnisausgabe) bzw. außerplanmäßigen Unterrichtsschluss (z.B. Sportfest) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen bzw. genehmigten Verkehrsmittel nach Absatz 1.

§ 3 Kostenbeteiligung

Der Landkreis Hildburghausen beteiligt bei der Beförderung der Schüler ab Klassenstufe 11 die Eltern, bei volljährigen Schülern die Schüler selbst, an den Kosten der Schülerbeförderung. Der Selbstkostenanteil beträgt pro Monat 40,00 Euro bzw. 10,00 Euro pro angefangener Woche. Darüber hinausgehende Fahrtkosten werden auf Antrag vom Landkreis Hildburghausen erstattet.

§ 4 Verfahrensweise der Rückerstattung

- (1) Der Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg ist in der Regel nach Ablauf eines Schulhalbjahres bzw. in Ausnahmefällen auch, nach vorheriger Absprache, monatlich beim Schulverwaltungsamt des Landratsamtes Hildburghausen, Wiesenstraße 18, geltend zu machen.
Schüler aus Schulen im Landkreis Hildburghausen reichen die Unterlagen (Antrag auf Fahrtkostenerstattung sowie monatsweise aufgeklebte Fahrkarten) über das Sekretariat der jeweiligen Schule im Schulverwaltungsamt ein. Die Schüler, die

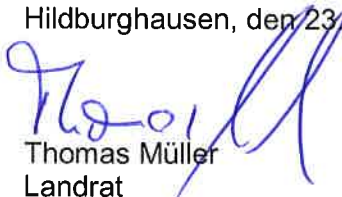
Schulen anderer Landkreise besuchen, haben vor Einreichung im Schulverwaltungsamt die sachliche Richtigkeit der Unterlagen von der besuchten Schule bestätigen zu lassen. Der letztmögliche Abgabetermin für die Anträge gemäß Satz 1 ist der 31.12. nach Schuljahresende.

- (2) Die anteilige Erstattungspflicht besteht nur in der Höhe, wie sie bei Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel, unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung und Schule, entsteht. Für nicht belegbare Fahrten werden die anteiligen Kosten nicht erstattet.

§ 5 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Hildburghausen vom 25.07.2005 nebst aller Änderungssatzungen außer Kraft.

Hildburghausen, den 23.07.2018


Thomas Müller
Landrat
des Landkreises Hildburghausen



Anlage zur Satzung über die Schülerbeförderung des Landkreises Hildburghausen

Bestimmung des nächstgelegenen Gymnasiums nach Wohnorten

Gemeinde/Stadt	Ortschaften/Ortsteile der Gemeinde	Gymnasium Schleusingen	Gymnasium Hildburghausen
Ahlstädt		x	
Auengrund	Crock		x
	Brattendorf	x	
	Merbelsrod	x	
	Oberwind		x
	Poppenwind		x
	Schwarzbach	x	
	Wiedersbach	x	
Bad Colberg-Heldburg	Heldburg		x
	Bad Colberg		x
	Einöd		x
	Gellershausen		x
	Holzhausen		x
	Lindenau		x
	Völkershausen		x
Beinerstadt			x
Bischofrod		x	
	Keulrod	x	
Brünn			x
Dingsleben			x
Ehrenberg			x
Eichenberg		x	
Eisfeld		x	x
	Bockstadt	x	x
	Harras	x	x
	Heid	x	x
	Herbartswind	x	x
	Hirschendorf		x
	Waffenrod/Hinterrod		x
Gompertshausen			x
Grimmelshausen			x
Grub		x	
Hellingen			x
	Albingshausen		x
	Käßlitz		x
	Poppenhausen		x
	Rieth		x
	Volkmannshausen		x
Henfstädt		x	x

Hildburghausen			X
	Bürden		X
	Ebenhards		X
	Gerhardtsgereuth		X
	Leimrieth		X
	Neuendambach		X
	Pfersdorf		X
	Weitersroda		X
Kloster Veßra		X	X
	Neuhof	X	
	Zollbrück	X	
Lengfeld		X	
Marisfeld		X	
Masserberg		X	
	Einsiedel	X	
	Fehrenbach	X	
	Heubach	X	
	Schnett	X	
Nahetal-Waldau	Hinternah	X	
	Oberrod	X	
	Schleusingerneundorf	X	
	Silbach	X	
	Waldau	X	
Oberstadt		X	
Reurieth			X
	Siegritz		X
	Trostadt		X
Römhild			X
	Bedheim		X
	Eicha		X
	Gleichamberg		X
	Gleicherwiesen		X
	Haina		X
	Hindfeld		X
	Mendhausen		X
	Milz		X
	Roth		X
	Simmershausen		X
	Sülzdorf		X
	Westenfeld		X
	Zeilfeld		X
Sachsenbrunn		X	X
	Saargrund	X	X
	Schirnrod	X	X
	Stelzen	X	X
	Tossenthal	X	X
	Weitesfeld	X	X

Schleusegrund	Schönbrunn	x	
	Biberschlag	x	
	Gießübel	x	
	Engenstein	x	
	Langenbach	x	
	Lichtenau	x	
	Tellerhammer	x	
	Steinbach	x	
Schleusingen		x	
	Fischbach	x	
	Geisenhöhn	x	
	Gethles	x	
	Gottfriedsberg	x	
	Heckengereuth	x	
	Rappelsdorf	x	
	Ratscher	x	
Schmeheim	x		
Schlechtsart			x
Schweickershausen			x
St. Bernhard			x
St. Kilian	x		
	Altendambach	x	
	Breitenbach	x	
	Erlau	x	
	Hirschbach	x	
Straufhain	Streufdorf		x
	Adelhausen		x
	Eishausen		x
	Linden		x
	Massenhausen		x
	Seidingstadt		x
	Sophienthal		x
	Steinfeld		x
	Stressenhausen		x
Themar		x	x
	Wachenbrunn	x	x
	Tachbach	x	x
Ummerstadt			x
Veilsdorf			x
	Goßmannsrod		x
	Heißberg		x
	Hetschbach		x
	Kloster Veilsdorf		x
	Schackendorf		x
Westhausen			x
	Haubinda		x